



familien-netzwerk
VIAPIALA

Betriebsreglement und Tarifordnung Kita kitz

Dieses Dokument verwendet ausschliesslich die weibliche Form. Personen anderen Geschlechts sind mitgemeint



Inhaltsverzeichnis

I	Betriebsreglement	3
1	Einleitung	3
2	Zweck	3
3	Trägerschaft	3
4	Öffnungszeiten	3
5	Bringen	3
6	Abholen	3
7	Verpflegung	3
8	Aufnahmebedingungen	4
9	Eingewöhnung	4
10	Planung der Betreuungstage	4
11	Änderung Betreuungstage	4
12	Abmeldungen	4
13	Warteliste	4
14	Krankheit	4
15	Kleidung	4
16	Versicherung	5
17	Kündigung	5
18	Ausschluss eines Kindes	5
II	Tarifordnung kitz	5
1	Allgemeines	5
2	Höchst und Minimaltarif	5
3	Tariffestlegung bei reduziertem Elterntarif	5
4	Pauschalzuschlag	5
5	Vollmacht	6
6	Überprüfung und Tarifierpassungen wegen Änderung der Einkommensverhältnisse	6
7	Höchsttarif	6
8	Bedarfsanerkennung durch die Wohnsitzgemeinde	6
9	Reduzierter Tarif für Eltern mit ausserkantonalem Wohnsitz	6
10	Geschwisterrabatt	6
11	Halbtagestarife	6
12	Säuglingstarif:	6
13	Kompensation oder Tarifiereduktion bei Ferien oder Krankheit	6
14	Kurzfristig zusätzliche Anwesenheit	7
15	Reduktion oder Erweiterung der Betreuungszeit	7
III	Zahlungsmodus	7
1	Anmeldegebühr	7
2	Reservationsgebühr	7
3	Rechnungsstellung	7
4	Monatspauschale	7



I Betriebsreglement

1 Einleitung

Das vorliegende Betriebsreglement soll Erziehungsberechtigte über die Grundsätze, den Tagesablauf, die Tarife und Organisation des Familien-Netzwerk-Viamala und deren Angebote informieren.

2 Zweck

Der Verein will mit seinen Angeboten die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern. Er bietet bedarfsgerechte, qualifizierte Betreuungsmöglichkeiten für Kinder aus der Region an.

Die Betreuung der Kinder ist fachlich kompetent, achtsam und liebevoll.

Der Verein führt neben der Kita kitz (nachfolgend «kitz» genannt) und der Kinderbetreuung Pinocchio, die Spielgruppe Purzelbaum, den Schülerhort der Schule Thusis und baut eine Tageselternorganisation auf.

3 Trägerschaft

Das «Familien-Netzwerk Viamala» ist als gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB organisiert, ist politisch und konfessionell neutral und hat seinen Sitz in Thusis.

4 Öffnungszeiten

Die Kita kitz ist von Montag bis Freitag von 6.15 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet.

Am 24. Dezember schliesst das kitz um 14.00 Uhr. Ab 25. Dezember bis und mit 1. Januar bleibt das kitz geschlossen. Ansonsten gelten für die Tage vor den Feiertagen die normalen Öffnungszeiten.

Als gesetzliche Feiertage gelten Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrtstag, Pfingstmontag, 1. August, 25. und 26. Dezember.

5 Bringen

Die Kinder müssen am Morgen spätestens um 08.50 Uhr im kitz sein. Sie können wie folgt gebracht werden:

- am Morgen: 06.15 Uhr – 08.50 Uhr
(das Frühstück findet zwischen 07.00 Uhr und 08.00 Uhr statt)
- am Mittag: 11.00 Uhr – 11.15 Uhr
- am Nachmittag: 12.15 Uhr bis 14.00 Uhr

6 Abholen

Die Kinder müssen 10 Minuten vor Betriebsschluss abgeholt werden. Wird ein Kind verspätet abgeholt, kann in der Monatsrechnung ein Aufpreis von Fr. 10.- pro Versäumnis verrechnet werden.

Wird das Kind von einer dem Betreuungspersonal nicht bekannten Person abgeholt, muss das kitz von den Erziehungsberechtigten persönlich informiert werden. Auf Verlangen der Mitarbeiterinnen muss sich diese Drittperson ausweisen können, andernfalls werden die Kinder nicht entlassen. Auf dem Hin- und Rückweg zum kitz steht das Kind unter der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Die Kinder können wie folgt abgeholt werden:

- am Mittag: 11.00 Uhr bis 11.15 Uhr
- nach dem Mittagessen: 12.15 Uhr bis 14.00 Uhr
- am Abend: 16.00 Uhr bis 18.50 Uhr

7 Verpflegung

Die Kinder erhalten im kitz:

- Frühstück, sofern sie vor 08.00 Uhr ins kitz kommen
- Znüni
- Mittagessen, wenn sie über Mittag im kitz sind
- Zvieri



8 Aufnahmebedingungen

Alter: ab 3 Monaten bis zum Schuleintritt.

Die Mindestanwesenheit beträgt einen ganzen Tag oder zwei Halbtage pro Woche.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich.

9 Eingewöhnung

Die Eingewöhnung ist obligatorisch, da sie für das Kind, die Eltern, sowie für die Betreuungspersonen zum gegenseitigen Kennenlernen ausserordentlich wichtig ist. Erfahrungsgemäss wird für die Eingewöhnung ein Zeitraum von zwei Wochen benötigt und ist unentgeltlich.

Dauert die Eingewöhnung länger als zwei Wochen, werden die Tage in Rechnung gestellt.

Während der Eingewöhnungszeit müssen die Eltern auf Verlangen des Kitapersonals ihr Kind jederzeit wieder abholen können.

10 Planung der Betreuungstage

Die Betreuungstage werden grundsätzlich bei Anmeldung fix festgelegt. Ferien werden der Kitaleitung frühzeitig gemeldet.

11 Änderung Betreuungstage

Eine Anpassung der Betreuungstage muss schriftlich in Absprache mit der Kitaleitung vereinbart werden und wird mit einer Frist von 30 Tagen auf Monatsende angepasst.

12 Abmeldungen

Absenzen müssen dem kitz so früh wie möglich, spätestens bis um 09.00 Uhr gemeldet werden. Angemeldete Betreuungstage müssen bezahlt werden.

13 Warteliste

Wenn keine freien Plätze zur Verfügung stehen, wird eine Warteliste geführt.

14 Krankheit

Kranke Kinder werden zu Hause gepflegt. Erziehungsberechtigte melden ansteckende Krankheiten sofort der Kitaleitung.

Erkrankt oder verunfallt ein Kind während der Betreuungszeit, werden die Eltern vom Kitapersonal sofort benachrichtigt und müssen das Kind so schnell wie möglich abholen.

Bei einem Notfall sind die Mitarbeiterinnen berechtigt, das Kind sofort in ärztliche Betreuung oder Spitalpflege zu geben.

Die Betreuung kann im kitz wieder aufgenommen werden, wenn das Kind mindestens 24 Stunden symptomfrei und nicht mehr ansteckend ist.

15 Kleidung

Die Kinder sind dem Wetter angepasst zu kleiden. Der Jahreszeit entsprechende Reservekleider und Hausschuhe sind mitzubringen, diese sind von den Eltern mit dem Namen zu versehen.

Das Mitbringen von Esswaren ist nicht erwünscht.

Für mitgebrachte Spielsachen kann keine Haftung übernommen werden.

Die Eltern stellen dem kitz genügend Papierwindeln für ihr Kind zur Verfügung.

Säuglingsnahrung wie Milchpulver spezielle Breie zum Anrühren und eine Trinkflasche bringen die Eltern für ihr Kind mit.

Die Zahnbürste wird von den Eltern zur Verfügung gestellt.



16 Versicherung

Die Eltern haben für die Kinder eine Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Das Kitz verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung.

17 Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten auf Ende des Kalendermonats gegenseitig gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Ausnahme: beim Eintritt in den Kindergarten kann die Kündigung auf Mitte August erfolgen.

18 Ausschluss eines Kindes

Der Ausschluss eines Kindes wird durch die Geschäftsleitung auf Antrag der Kitaleitung verfügt.

Der Ausschluss kann aus folgenden Gründen ausgesprochen werden:

- Die Erziehungsberechtigten verstossen wiederholt gegen das vorliegende Reglement oder gegen die Anordnungen der Leitung.
- Die Rechnungen werden wiederholt nicht innert der gesetzten Frist bezahlt.
- Das Kind verunmöglicht durch sein Verhalten eine Betreuung.

II Tarifordnung Kitz

1 Allgemeines

Die Tarife sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten abgestuft.

Für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist das satzbestimmende steuerbare Einkommen zuzüglich 10 Prozent des satzbestimmenden steuerbaren Vermögens gemäss den aktuellen verfügbaren kantonalen Steuerdaten massgebend. (Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 18. Mai 2003, Gesetz und Ausführungsbestimmungen.)

Die Eltern-Tagestarife werden jährlich von der Regierung des Kantons Graubünden überprüft und genehmigt.

2 Höchst und Minimaltarif

Der vollkostendeckende Betrag wird als Höchsttarif vom Vereinsvorstand festgelegt. Ebenso wird der Minimaltarif festgelegt.

Dieser wird verrechnet, wenn die Eltern keinen reduzierten Tarif beantragen oder die Voraussetzungen für den reduzierten Elterntarif nicht erfüllt sind.

Einmal jährlich wird der Höchsttarif, der Ansatz für den reduzierten Tarif sowie der Mindesttarif durch den Vorstand überprüft.

Eine Tarifänderung wird mindestens 3 Monate im Voraus angekündigt.

3 Tariffestlegung bei reduziertem Elterntarif

Eltern, die einen reduzierten Elterntarif beantragen, sind verpflichtet ihre Einkommensverhältnisse offen zu legen und die verlangten Einkommens- und Steuerunterlagen einzureichen.

Im Falle eines Konkubinates der Eltern sind die Steuerunterlagen des Lebenspartners ebenfalls einzureichen.

Entsprechen die verfügbaren Steuerdaten nicht der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit setzt die Leitung das anrechenbare Einkommen nach Ermessen fest.

4 Pauschalzuschlag

Wenn der Elternteil, bei welchem sich das Kind befindet, mit Dritten zusammenwohnt (z.B. Eltern, Konkubinat, Wohngemeinschaft), deren Einkommens- und Vermögenssituation nicht im Steuerausweis eingerechnet ist, wird ein Pauschalbetrag von Fr. 5'000.-pro Jahr dazugerechnet. Dadurch erfolgt ein Ausgleich für die damit in der Regel verbundene Verbilligung der Haushaltskosten.



5 Vollmacht

Die Erziehungsberechtigten erteilen der Kitaleitung die Vollmacht, die erforderlichen Steuerdaten beim Steueramt einzuholen oder überprüfen zu lassen. Die Vollmacht gilt bis auf Widerruf, längstens bis zur Auflösung des Betreuungsvertrages. Sämtliche Angaben werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

6 Überprüfung und Tarifierpassungen wegen Änderung der Einkommensverhältnisse

Geringfügige Veränderungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während des Kalenderjahres haben keinen Einfluss auf den Tarif. Dieser gilt, basierend auf der aktuellen Steuerveranlagung, für das Kalenderjahr. Eine Änderung von den provisorischen Faktoren zur definitiven Steuerveranlagung hat keine Rückvergütung bzw. keine Nachbelastung im laufenden Jahr zur Folge.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, alle für die Tarifierfestlegung sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen beizubringen.

Die Tarifier werden einmal jährlich im Herbst überprüft und den aktuellen Verhältnissen (definitive Steuerveranlagung) ab 01. November angepasst. Die definitive Steuerveranlagung ist einzureichen, sobald diese vorliegt.

Erziehungsberechtigte, welche die erforderlichen Steuerunterlagen nicht vorlegen oder nicht vorlegen wollen, werden automatisch in den Höchstarif eingestuft.

7 Höchstarif

Eltern, die den Höchstarif bezahlen, müssen keine Unterlagen einreichen.

8 Bedarfsanerkennung durch die Wohnsitzgemeinde

Die Leitung bemüht sich um die Bestätigung der Bedarfsanerkennung und damit der gesetzlichen Kostenübernahme durch die Gemeinden.

Ist diese für das aufzunehmende Kind aber nicht sichergestellt oder lehnt die Gemeinde eine Bedarfsanerkennung und Kostenübernahme ab, muss den Eltern der kostendeckende Tarif für diese Zeit berechnet werden.

9 Reduzierter Tarif für Eltern mit ausserkantonalem Wohnsitz

Sofern die Wohnsitzgemeinde eine Kostenübernahme bestätigt, wird den Eltern die Differenz zum Höchstarif verrechnet. Sonst wird der Höchstarif verrechnet.

10 Geschwisterrabatt

Das Kind, das häufiger in der Kinderkrippe betreut wird, bezahlt immer den vollen Tarif. Ab dem zweiten Kind beträgt der Tarif 85% des vollen Tarifes.

Wird jedoch der Minimaltarif verrechnet, kann kein Rabatt mehr abgezogen werden.

11 Halbtagestarife

60% des Tagestarifes für den halben Tag ohne Mittagessen

75 % des Tagestarifes für den halben Tag mit Mittagessen

Die Mahlzeiten sind im Tarif inbegriffen. Die Ausnahme bildet die Säuglingsnahrung, die von den Eltern mitgebracht werden muss.

12 Säuglingstarif:

Für Säuglinge wird ein Zuschlag von 25% auf dem berechneten Tarif erhoben. Der Säuglingstarif wird ab Eintritt bis zum vollendeten Alter von 12 Monaten abgerechnet.

13 Kompensation oder Tarifiereduktion bei Ferien oder Krankheit

Die voraussichtlichen Kosten werden für ein Jahr individuell berechnet. Bei der Berechnung wird nur von 47 Wochen ausgegangen. Damit sind Abwesenheiten der Kinder (Ferien, Feiertage und Krankheiten) berücksichtigt. Ferien und Feiertage berechtigen daher nicht zu einem Abzug. Auch bei Krankheit und Unfall können grundsätzlich keine Reduktionen gewährt werden.



Kann ein Kind die Krippe wegen Krankheit oder Unfall länger als einen Monat nicht besuchen, können die Erziehungsberechtigten ein schriftliches Gesuch um Rückerstattung des geleisteten Monatsbeitrages oder eines Teils davon stellen. Ein Arztzeugnis ist dem Gesuch beizulegen.

Die Kitaleitung entscheidet zusammen mit dem Vorstand über eine allfällige Rückerstattung.

14 Kurzfristig zusätzliche Anwesenheit

Kurzfristige, über die vertragliche Abmachung hinausgehende Betreuung des Kindes ist in Absprache mit der Leitung möglich, sofern noch ein freier Platz vorhanden ist. Dabei gilt der vertraglich festgelegte Tarif.

Zusätzlich angemeldete Tage sind verbindlich und werden auch bei Absenz in Rechnung gestellt.

15 Reduktion oder Erweiterung der Betreuungszeit

Von der vertraglichen Abmachung abweichende Betreuung des Kindes, die sich über mehr als einen Monat erstreckt, muss einen Monat im Voraus mitgeteilt werden. Alle Vertragsänderungen werden schriftlich festgelegt.

III Zahlungsmodus

1 Anmeldegebühr

Mit der schriftlichen Anmeldung wird eine Anmeldegebühr von Fr. 200.00 erhoben. Bei jedem weiteren Kind aus derselben Familie Fr.100.00.

Diese muss zusammen mit der definitiven Anmeldung bezahlt werden und gilt als einmaliger Betrag an die Verwaltungskosten.

Bei Nichtantritt des Betreuungsplatzes, wird die Anmeldegebühr nicht zurückerstattet.

2 Reservationsgebühr

Ein neuer Betreuungsplatz kann für maximal 6 Monate vorreserviert werden. Die Kostenpflicht beginnt vom Zeitpunkt an, ab welchem der Betreuungsplatz frei ist. Sie beträgt bis zum effektiven Eintritt des Kindes 50% des errechneten, individuellen Tarifs. Die Reservationsgebühr wird bei Krippeneintritt zur Hälfte zurückerstattet bzw. gutgeschrieben.

3 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt im Voraus für den nächsten Monat. Kurzfristige zusätzliche Anwesenheiten, werden bei der nächsten Rechnung separat in Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum.

4 Monatspauschale

Die Monatspauschale wird mit folgender Formel berechnet:

- **Preis pro Tag x Betreuungstage pro Woche x 47 Wochen geteilt durch 12 Monate = monatlich zu bezahlender Betrag.**